



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2016 bis 30.09.2016

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 92 neue Petitionen erhalten. In einer Sitzung hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 32 Petitionen abschließend behandelt worden, davon erledigte er 2 Petitionen (6,3%) im Sinne und 17 (53,1%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 12 Petitionen (37,5%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 1 Petition (3,1%) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

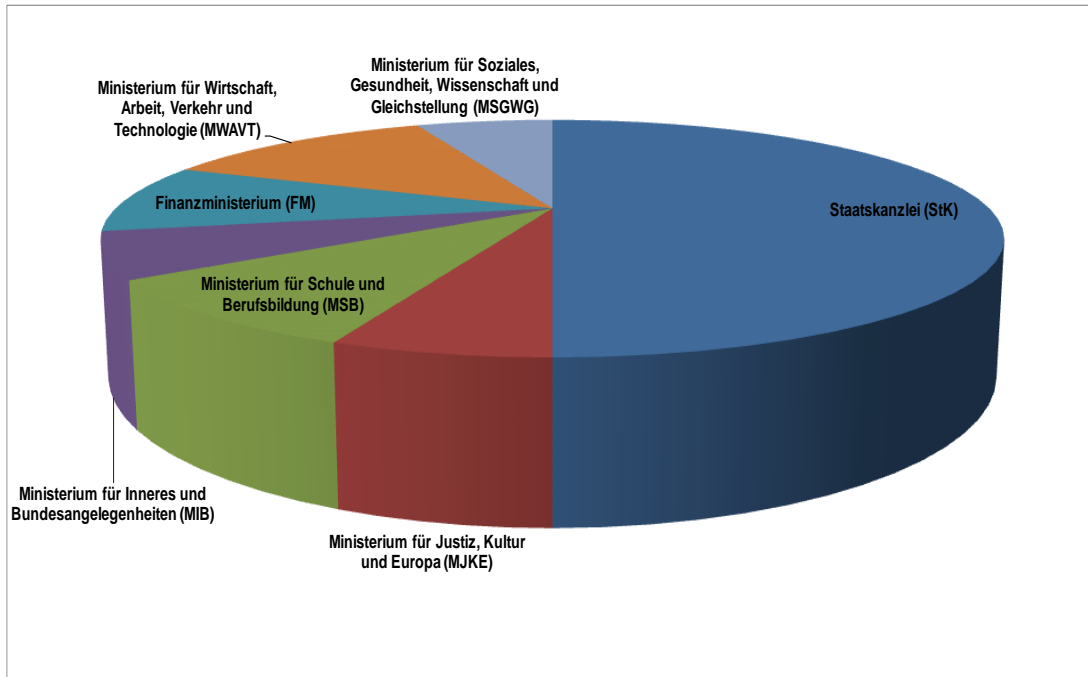
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	4
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	2
Weiterleitung an sonstige Institutionen	5
Unzulässige Petitionen / sonstiges	15

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	16	0	0	12	4	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	2	0	0	0	1	1	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	3	0	0	2	1	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	2	0	0	1	1	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	0	0	0	0	0	0	0
Finanzministerium (FM)	3	0	1	2	0	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	4	0	0	0	4	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	2	0	1	0	1	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	32	0	2	17	12	1	0



Diagramm

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2119-18/1674**
Herzogtum Lauenburg
Landesplanung; Windeignungs-
flächen, Genehmigungsverfahren

Die Bürgerinitiative „Unsere Dörfer gegen Windkraftanlagen“ wendet sich als Petentin gegen das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmezulassungen nach § 18 a Landesplanungsgesetz und fordert eine Aussetzung bis zum Vorliegen rechtsverbindlicher Grundlagen zur Teilfortschreibung der Regionalpläne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Bürgerinitiative „Unsere Dörfer gegen Windkraftanlagen“ unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente und unter Hinzunahme einer Stellungnahme der Staatskanzlei intensiv geprüft und abschließend beraten.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Oberverwaltungsgericht Schleswig am 20. Januar 2015 die 2012 in Kraft getretenen Teilfortschreibungen der Regionalpläne I und III (alte Planungsraumzuschnitte) zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten für unwirksam erklärt hat. Die Staatskanzlei hat den Ausschuss unterrichtet, dass die bisherigen Bestimmungen zur Windenergieplanung im Landesentwicklungsplan 2010 sowie in allen Teilfortschreibungen der Regionalpläne von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nicht mehr angewendet werden. Der Ministerpräsident hat dies in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde am 23. Juni 2015 per Erlass bekanntgegeben. Gleichzeitig hat die Landesplanungsbehörde zum Thema Windenergie die Verfahren zur sachlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und zu Teilaufstellungen neuer Regionalpläne eingeleitet.

Aufgrund § 18 a Landesplanungsgesetz, welcher vom Schleswig-Holsteinischen Landtag mit dem am 22. Mai 2015 verabschiedeten Gesetz eingeführt wurde, hat die Landesplanungsbehörde unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen für alle Planungsräume aufgestellt werden. Zur Sicherung dieser Planung sind bis zum 5. Juni 2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig. Von dieser generellen Unzulässigkeit sind gemäß § 18 a Absatz 2 Landesplanungsgesetz Ausnahmen möglich. Sofern nicht zu befürchten ist, dass es durch die Errichtung von Windkraftanlagen wesentlich schwerer oder gar unmöglich wird, die neu aufzustellenden Ziele der Raumordnung zu verwirklichen, kann die Landesplanungsbehörde entweder allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete oder im Genehmigungsverfahren für Einzelfälle Ausnahmen zulassen.

Das Thema Windenergie wird zurzeit kontrovers im parlamentarischen Raum diskutiert. Am 8. Juni 2016 hat der Ministerpräsident im Plenum eine Regierungserklärung zum Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein abgegeben. Anträge der Fraktion der CDU (Windkraft mit den Menschen ausbauen, Drucksache 18/4271(neu)), der Fraktion der FDP (Dynamische Abstandsregelungen für Windenergieanlagen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Drucksache 18/4249(neu)) und ein Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Energiewende mit dem Bürgerwillen in Einklang bringen, Drucksache 18/4297) wurden an den Wirtschaftsausschuss, den Umwelt- und Agrarausschuss sowie den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur weiteren Beratung überwiesen und dort beraten. Die weitere parlamentarische Beratung dauert noch an. Die vorgenannten Drucksachen sind in dem Landtagsinformationssystem Schleswig-Holstein unter dem folgenden Link: http://lissh.lvn.parlanet.de/shlt/start.html zu finden.</p> <p>Darüber hinaus wird die vom Bundestag und Bundesrat am 8. Juli 2016 beschlossene Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblichen Einfluss auf den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein haben.</p> <p>Den durch dieses gesetzgeberische Vorhaben auf Bundes- wie auf Landesebene zu führenden parlamentarischen Debatten vermag der Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit einem Votum vorzugreifen. Im Rahmen anderer Petitionsverfahren zum Thema Windkraftanlagen hat er die Petition mit den maßgeblichen Unterlagen den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Bitte um Berücksichtigung bei politischen Initiativen zugeleitet.</p> <p>Hinsichtlich der in der Petition gestellten Fragen zum Verfahren zur Erteilung von Ausnahmezulassungen, der Informationspolitik und Bürgerbeteiligung sowie zur rechtlichen Grundlage der Teilfortschreibung der Regionalplanung verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme der Staatskanzlei.</p>
2	<p>L2119-18/1723 Dithmarschen Landesplanung; Windkraftanlagen, Mindestabstand</p>	<p>Der Petent wendet sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Kreis Dithmarschen, in den Gemeinden Schlichting, St. Annen und Lehe. Er fordert die Einführung eines Mindestabstandes der zehnfachen Anlagenhöhe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und unter Hinzunahme einer Stellungnahme der Staatskanzlei intensiv geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Oberverwaltungsgericht Schleswig am 20. Januar 2015 die 2012 in Kraft getretenen Teilfortschreibungen der Regionalpläne I und III (alte Planungsraumzuschnitte) zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten für unwirksam erklärt hat. Die Staatskanzlei hat den Ausschuss unterrichtet, dass die bisherigen Bestimmungen zur Windenergieplanung im Landesentwicklungsplan 2010 sowie in allen Teilfortschreibungen der Regionalplänen von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nicht mehr angewendet werden. Der Ministerpräsident hat dies in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde am 23. Juni 2015 per Erlass bekanntgegeben. Gleichzeitig hat die Landesplanungsbehörde zum Thema Windenergie die Verfahren zur sachlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplan 2010 und zu Teilaufstellungen neuer Regionalpläne eingeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Aufgrund des § 18 a Landesplanungsgesetz, welcher vom Schleswig-Holsteinischen Landtag mit dem am 22. Mai 2015 verabschiedeten Gesetz eingeführt wurde, hat die Landesplanungsbehörde unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen für alle Planungsräume aufgestellt werden. Zur Sicherung dieser Planung sind bis zum 5. Juni 2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig. Von dieser generellen Unzulässigkeit sind gemäß § 18 a Absatz 2 Landesplanungsgesetz Ausnahmen möglich. Sofern nicht zu befürchten ist, dass es durch die Errichtung von Windkraftanlagen wesentlich schwerer oder gar unmöglich wird, die neu aufzustellenden Ziele der Raumordnung zu verwirklichen, kann die Landesplanungsbehörde entweder allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete oder im Genehmigungsverfahren für Einzelfälle Ausnahmen zulassen.

Das Thema Windenergie wird zurzeit kontrovers im parlamentarischen Raum diskutiert. Am 8. Juni 2016 hat der Ministerpräsident im Plenum eine Regierungserklärung zum Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein abgegeben. Anträge der Fraktion der CDU (Windkraft mit den Menschen ausbauen, Drucksache 18/4271(neu)), der Fraktion der FDP (Dynamische Abstandsregelungen für Windenergieanlagen, Drucksache 18/4249(neu)) und ein Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Energiewende mit dem Bürgerwillen in Einklang bringen, Drucksache 18/4297) wurden an den Wirtschaftsausschuss, den Umwelt- und Agrarausschuss sowie den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur weiteren Beratung überwiesen und dort beraten. Die weitere parlamentarische Beratung dauert noch an. Die vorgenannten Drucksachen sind in dem Landtagsinformationssystem Schleswig-Holstein unter dem folgenden Link: <http://lissh.lvn.parlanet.de/shlt/start.html> zu finden.

Darüber hinaus wird die vom Bundestag und Bundesrat am 8. Juli 2016 beschlossene Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblichen Einfluss auf den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein haben.

Den durch dieses gesetzgeberische Vorhaben auf Bundes- wie auf Landesebene zu führenden parlamentarischen Debatten vermag der Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit einem Votum vorzugreifen. Im Rahmen anderer Petitionsverfahren zum Thema Windkraftanlagen hat er die Petition mit den maßgeblichen Unterlagen den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Bitte um Berücksichtigung bei politischen Initiativen zugeleitet.

Hinsichtlich der in der Petition gestellten Fragen zur Einführung eines Mindestabstandes sowie zur rechtlichen Grundlage der Teilfortschreibung der Regionalplanung verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme der Staatskanzlei.

3 **L2119-18/1779**
Stormarn

Die Petentin beschwert sich über die lange Bearbeitungszeit ihres Widerspruchs gegen einen abgelehnten Beihilfeantrag. Zudem möchte sie, dass eine psychologische Behandlung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beihilfewesen; Widerspruch

stets als beihilfefähig anerkannt wird und es dazu nicht erst eines Anerkennungsbescheides durch die Beihilfestelle vor Beginn der Behandlung bedarf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag nur teilweise ein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Das Finanzministerium legt dar, dass die Petentin als Ruhestandsbeamtin am 5. August 2015 und am 17. Januar 2016 jeweils die beihilferechtliche Erstattung von Behandlungskosten beantragt habe. Sie habe Aufwendungen für die Erörterung der Auswirkungen einer Krankheit nach Ziffer 34 der Gebührenordnung für Ärzte sowie Aufwendungen für eine psychotherapeutische Behandlung nach Ziffer 861 der Gebührenordnung für Ärzte geltend gemacht. In beiden Punkten sei die Beihilfe nicht oder nur teilweise gewährt worden, im Übrigen seien die Anträge mit Bescheid vom August 2015 beziehungsweise Februar 2016 abgelehnt worden. Begründet worden sei die Ablehnung bei Ziffer 34 damit, dass diese Aufwendungen nur zweimal innerhalb von sechs Monaten erstattungsfähig seien und die Petentin bei Ziffer 861 die zwingend erforderliche vorherige Anerkennung der Behandlung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 Beihilfeverordnung nicht beantragt habe.

Gegen die Ablehnungen der Erstattungen habe die Petentin jeweils fristgerecht Widerspruch eingelegt. Hinsichtlich der Erstattung zu Ziffer 34 habe man dem Widerspruch abgeholfen und die Beihilfe nunmehr gezahlt. Hinsichtlich der Ziffer 861 liege aber kein Rechtsfehler vor. Die vorherige Anerkennung habe die Petentin nicht beantragt und stattdessen die Behandlung begonnen und erst im Nachhinein die Erstattung der Kosten für die Psychotherapie verlangt. Die Beihilfeverordnung verlange nach Ziffer 2.1 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Nr. 1 Beihilfeverordnung zunächst die gutachterliche Überprüfung für ambulante psychotherapeutische Behandlungen, weshalb das Anerkennungsverfahren vor Behandlungsbeginn erfolgen müsse.

Hinsichtlich der bemängelten Erreichbarkeit und der Bearbeitungszeit weist das Finanzministerium darauf hin, dass seit Februar 2016 die konzentrierte Annahme von Telefonaten in einem Service-Center als Pilotprojekt durchgeführt werde. Dies erfolge, um im Interesse der Beihilfeberechtigten die Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge zu verringern. Dem Zweck diene auch der Hinweis auf die E-Mail-Kontaktmöglichkeit durch den Service-Center-Mitarbeiter. Für die lange Bearbeitungszeit der Widersprüche der Petentin entschuldigt sich das Finanzministerium ausdrücklich. Der krankheitsbedingte Ausfall von vielen zeichnungsbefugten Sachgebietsleitern und die Abarbeitung der vielen Widersprüche nach Eingangsdatum haben zu der langen Bearbeitungsdauer geführt.

Der Ausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass eine Dauer der Widerspruchsbearbeitung von sechs Monaten inakzeptabel ist. Zudem ist zu erwarten, dass eine zeitnahe Eingangsbestätigung an die Widerspruchsführerinnen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und -führer geschickt wird. Nur so werden diese auf einfachem Wege feststellen können, ob der Widerspruch fristwährend die Behörde erreicht hat. Der Ausschuss weiß aus anderen Petitionsverfahren zur Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge und Widersprüche um die aus der langen Dauer resultierenden, insbesondere finanziellen Probleme der Beihilfeberechtigten sowie um die Bemühungen und Maßnahmen des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein zur deutlichen Reduzierung seiner Entscheidungszeit. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere eine Verstärkung des Personals der Beihilfestelle. Der Ausschuss bittet dennoch die Staatskanzlei und das Dienstleistungszentrum, seine Bemühungen zur Reduzierung der Bearbeitungszeiten und Verbesserung der Bearbeitungsweise zu verstärken.

Gegen die Einrichtung eines Service-Centers und die ergänzende Möglichkeit des E-Mail-Kontakts zum Dienstleistungszentrum hat der Ausschuss keine Bedenken, solange sichergestellt ist, dass die Anliegen der Beihilfeberechtigten die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zeitnah erreichen und diese ebenfalls angemessen zügig reagieren.

Der Ausschuss vermag kein Votum dahingehend auszusprechen, das Anerkennungsverfahren für psychotherapeutische Behandlungen durch eine generelle Anerkennung als beihilfefähig zu ersetzen. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Offenlegung eines Leidens gegenüber Dritten für die Betroffenen unangenehm und höchst peinlich sein kann. Gleichwohl ist das Anerkennungsverfahren sachangemessen und rechtlich nicht zu beanstanden. Es dient nicht der Bloßstellung der Betroffenen, sondern erfolgt unter strikter Wahrung des Datenschutzes und der ärztlichen Vertraulichkeit. Dieses Verfahren soll für die Festsetzungsstelle ein von einem vertrauensärztlichen Gutachter erstelltes Gutachten zur Notwendigkeit, zu Art und zu Umfang der Behandlung sowie zur Bewertung der Angaben des Arztes oder Psychologischen Psychotherapeuten herbeiführen. Dies erfolgt, um auszuschließen, dass statt einer psychischen eine physische Behandlung angezeigt ist. Zudem soll zum Schutze der Betroffenen sichergestellt werden, dass aus der Vielzahl möglicher psychologischer Therapien nur solche zur Anwendung kommen, die wissenschaftlich fundiert und erfolgsversprechend sind sowie entsprechend ausgebildetes Fachpersonal bei der Behandlung tätig wird.

- 4 **L2122-18/1793**
Schleswig-Flensburg
Besoldung, Versorgung;
Gehaltsumwandlung

Der Petent begehrt als Beamter des Landes Schleswig-Holstein von seinem Dienstherrn, dass dieser ein Elektrofahrzeug erwirbt und ihm dieses dann im Wege des Leasings zur Verfügung stellt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Das Finanzministerium führt aus, dass die vom Petenten gewollte Gestellung eines Elektrofahrrades unter Verrechnung der jeweiligen Leasingrate mit der monatlichen Besoldung rechtlich einen Verzicht auf Teile seiner Bruttobezüge darstelle. Ein solcher Verzicht sei aber nach § 3 Absatz 3 Besoldungsgesetz grundsätzlich unzulässig. Der § 3 Absatz 1 Besoldungsgesetz sehe vor, dass die Formen der Besoldung ausdrücklich gesetzlich zu regeln seien. Nur im Bereich der vermögenswirksamen Leistungen sei ein solcher Verzicht möglich. Die gewünschte Gehaltsumwandlung gehöre danach nicht zu den zulässigen Besoldungsformen. Das Verzichtsverbot sei Ausdruck des beamtenrechtlichen Alimentationsgrundsatzes, wonach den Beamtinnen und Beamten von ihrem Dienstherrn eine auskömmliche Besoldung entsprechend ihres Amtes zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung gestellt werden müsse. Der Dienstherr könne sich daher nicht im Wege der Vereinbarung mit dem Petenten auf Formen der Besoldung einigen. Ein wirtschaftlicher Nutzen der erstrebten Gehaltsumwandlung bestehe im Regelfall in Steuerersparnissen desjenigen, dem das E-Bike zur Verfügung gestellt wird durch Verringerung des Bruttogehaltes infolge der Anrechnung der Leasingrate. Zudem spare der Arbeitgeber dadurch an Sozialversicherungsabgaben. Da für Beamte keine Sozialversicherungsabgaben anfallen, gebe es für deren Dienstherrn keinen wirtschaftlichen Vorteil durch das Modell der Gehaltsumwandlung. Zudem entstünde zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da das Fahrrad als Dienstfahrrad beschafft und verwaltet werden müsse sowie der Beschaffungsvorgang dem Vergaberecht unterliege. Dementsprechend sei die Ablehnung der Gehaltsumwandlung durch die Personalstelle des Landgerichts Flensburg nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt das Anliegen des Petenten, durch Nutzung des E-Bikes einen Beitrag zum Schutze der Umwelt leisten zu wollen. Der Ausschuss ist allerdings der Auffassung, dass das Besoldungsrecht der gewünschten Gehaltsumwandlung entgegensteht. Zudem würden durch den vergaberechtlichen sowie Verwaltungsaufwand Haushaltsmittel aufgezehrt, ohne dass dem im Falle der Beamtinnen und Beamten ein wirtschaftlicher Vorteil für den Dienstherrn gegenüberstünde. Er beschließt, die Petition in anonymisierter Form den Fraktionen zur Prüfung parlamentarischer Initiativen zuzuleiten.</p>
5	<p>L2119-18/1867 Nordfriesland Beihilfewesen; Bearbeitungsdauer</p>	<p>Die Petentin beschwert sich über die lange Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen beim Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein. Es sei ihr nicht möglich, für die sehr hohen Kosten ihrer Behandlung stets in Vorleistung zu gehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin unter Berücksichtigung der von der Petentin vorgetragene Argumente und unter Hinzunahme mehrerer Stellungnahmen der Staatskanzlei und des Dienstleistungszentrums Personal (DLZP) des Landes Schleswig-Holstein umfassend geprüft und abschließend</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beraten. Er hat zudem am 31. Mai 2016 die Leiterin des Dienstleistungszentrums zu der Problematik angehört. Der Ausschuss weiß aus anderen Petitionsverfahren zur Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge und Widersprüche um die aus der langen Dauer resultierenden, insbesondere finanziellen Probleme der Beihilfeberechtigten.

Die Staatskanzlei führt aus, dass seit November 2011 eine vorrangige Bearbeitung der Anträge mit einem Volumen über 3.500 Euro stattfindet. Im Falle der Petentin seien vielfach Beihilfeanträge gestellt worden, die ein Volumen von 500 Euro oder 1.000 Euro aufweisen. Jede Bevorzugung dieser Anträge würde zu Lasten von Anträgen über 3.500 Euro gehen. Eine Vorsortierung nach der Schwere der Erkrankung sei aufgrund der personellen Ausstattung nicht möglich.

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses legt das Dienstleistungszentrum dar, dass circa 51 Prozent der Beihilfeanträge bis zu einem Volumen von 999 Euro gestellt werden. 24 Prozent der Anträge haben ein Volumen von 1.000-2.499 Euro, 8 Prozent von 2.500-3.499 Euro und 5 Prozent der Anträge ein Volumen von 3.500 Euro und mehr. Dem Dienstleistungszentrum sei die Belastung für die Beihilfeberechtigten durch die lange Bearbeitungsdauer von Anträgen bewusst. Derzeit liege die durchschnittliche Bearbeitungsdauer etwa bei 33 Kalendertagen. Bei Anträgen, die ein Volumen von 3.500 Euro überschreiten, liege die Bearbeitungszeit bei 14 Kalendertagen. Hauptursachen für den Rückstau der unbearbeiteten Anträge sind nach Auskunft der Staatskanzlei der hohe Krankenstand, der Mehraufwand für die Bearbeitung von Pflegeleistungen nach dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetz sowie die personelle Bindung der Mitarbeiter im Projekt e-Beihilfe. Diese Umstände hätten dazu beigetragen, dass dem Fachbereich Beihilfe im März 2016 deutlich weniger zeichnungsbelegte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zur Verfügung gestanden hätten, sodass sich im ersten Quartal 2016 der Antragsrückstau habe entwickeln können.

Das Dienstleistungszentrum sei sehr bemüht, die durch steigende Antragszahlen entstandenen Rückstände möglichst schnell auf ein zumutbares Maß zurückzuführen. Der Petitionsausschuss würdigt das Engagement der Mitarbeiter, die regelmäßig auf freiwilliger Basis durch Arbeit am Sonnabend dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen. Weiter sei im Bereich der Beihilfebearbeitung personell nachgesteuert worden, indem insgesamt 13 neue Stellen für den Gesamtbereich Beihilfe geschaffen worden seien. Die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter beanspruche derzeit jedoch zeitliche Ressourcen, sodass ein nachhaltiger Effekt nicht unmittelbar zu verzeichnen sei. Darüber hinaus habe man vorläufig an der risikoorientierten Beihilfebearbeitung nach § 5 Absatz 10 Beihilfeverordnung festgehalten, um den Aufwand für die Prüfung der Anträge möglichst effektiv zu gestalten. Weiter werde die konzentrierte Annahme von Telefonaten über ein Service-Center seit Februar 2016 getestet, um die Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge im Interesse der Beihilfeberechtigten zu verkürzen. Das Dienstleistungszentrum strebe an, die Bearbeitungszeiten auch für Anträge unter 3.500 Euro auf unter 20 Kalendertage zu reduzieren.

Der Ausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass die derzeitige Dauer für die Antragsbearbeitung auf längere Sicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-18/1806	<p>nicht zu vertreten ist. Ihm ist bewusst, dass die lange Bearbeitungsdauer besonders zu finanziellen Problemen aufseiten der Beihilfeberechtigten führen kann. Er weiß auch um die Bemühungen und Maßnahmen des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein zur deutlichen Reduzierung seiner Entscheidungszeit und bittet daher, dass neben den bereits genannten Maßnahmen geprüft wird, inwieweit das Beihilferecht vereinfacht werden kann. Der Ausschuss regt an, die Abläufe bei der Bearbeitung von Anträgen dergestalt zu optimieren, dass zukünftig Arbeitsspitzen schneller abgefangen und vor allem Personengruppen, die wie die Petentin besonders beschwert sind, angemessen bei der Bearbeitung der Anträge berücksichtigt werden können.</p> <p>Der Petent / die Petentin beschwert sich über die unverhältnismäßig lange Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen beim Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein (DLZP) und zielt auf eine Verkürzung der Bearbeitungszeit ab.</p>
7	L2119-18/1858	
8	L2119-18/1861	
9	L2119-18/1864	
10	L2119-18/1875	
11	L2119-18/1887	
12	L2119-18/1894	
13	L2119-18/1903	
14	L2119-18/1904	
15	L2119-18/1917	
	Beihilfewesen;	
	Bearbeitungsdauer	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die Petitionen, die mit demselben Anliegen an den Petitionsausschuss gerichtet sind, zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Er hat das Anliegen der Petenten unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und unter Hinzunahme mehrerer Stellungnahmen der Staatskanzlei und des Dienstleistungszentrums Personal (DLZP) des Landes Schleswig-Holstein umfassend geprüft und abschließend beraten. Er hat zudem am 31. Mai 2016 die Leiterin des Dienstleistungszentrums zu der Problematik angehört. Der Ausschuss weiß aus anderen Petitionsverfahren zur Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge und Widersprüche um die aus der langen Dauer resultierenden, insbesondere finanziellen Probleme der Beihilfeberechtigten.

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses legt das Dienstleistungszentrum dar, dass circa 51 Prozent der Beihilfeanträge bis zu einem Volumen von 999 Euro gestellt werden. 24 Prozent der Anträge haben ein Volumen von 1.000-2.499 Euro, 8 Prozent von 2.500-3.499 Euro und 5 Prozent der Anträge ein Volumen von 3.500 Euro und mehr. Dem Dienstleistungszentrum sei die Belastung für die Beihilfeberechtigten durch die lange Bearbeitungsdauer von Anträgen bewusst. Derzeit liege die durchschnittliche Bearbeitungsdauer etwa bei 33 Kalendertagen. Bei Anträgen, die ein Volumen von 3.500 Euro überschreiten, liege die Bearbeitungszeit bei 14 Kalendertagen. Hauptursachen für den Rückstau

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der unbearbeiteten Anträge sind nach Auskunft der Staatskanzlei der hohe Krankenstand, der Mehraufwand für die Bearbeitung von Pflegeleistungen nach dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetz sowie die personelle Bindung der Mitarbeiter im Projekt e-Beihilfe. Diese Umstände hätten dazu beigetragen, dass dem Fachbereich Beihilfe im März 2016 deutlich weniger zeichnungsbefugte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zur Verfügung gestanden hätten, sodass sich im ersten Quartal 2016 der Antragsrückstau habe entwickeln können.</p> <p>Das Dienstleistungszentrum sei sehr bemüht, die durch steigende Antragszahlen entstandenen Rückstände möglichst schnell auf ein zumutbares Maß zurückzuführen. Der Petitionsausschuss würdigt das Engagement der Mitarbeiter, die regelmäßig auf freiwilliger Basis durch Arbeit am Sonnabend dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen. Weiter sei im Bereich der Beihilfebearbeitung personell nachgesteuert worden, indem insgesamt 13 neue Stellen für den Gesamtbereich Beihilfe geschaffen worden seien. Die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter beanspruche derzeit jedoch zeitliche Ressourcen, sodass ein nachhaltiger Effekt nicht unmittelbar zu verzeichnen sei. Darüber hinaus habe man vorläufig an der risikoorientierten Beihilfebearbeitung nach § 5 Absatz 10 Beihilfeverordnung festgehalten, um den Aufwand für die Prüfung der Anträge möglichst effektiv zu gestalten. Weiter werde die konzentrierte Annahme von Telefonaten über ein Service-Center seit Februar 2016 getestet, um die Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge im Interesse der Beihilfeberechtigten zu verkürzen. Das Dienstleistungszentrum strebe an, die Bearbeitungszeiten auch für Anträge unter 3.500 Euro auf unter 20 Kalendertage zu reduzieren.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Auffassung der Petenten, dass die derzeitige Dauer für die Antragsbearbeitung auf längere Sicht nicht zu vertreten ist. Ihm ist bewusst, dass die lange Bearbeitungsdauer besonders zu finanziellen Problemen aufseiten der Beihilfeberechtigten führen kann. Er weiß auch um die Bemühungen und Maßnahmen des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein zur deutlichen Reduzierung seiner Entscheidungszeit und bittet daher, dass neben den bereits genannten Maßnahmen geprüft wird, inwieweit das Beihilferecht vereinfacht werden kann. Der Ausschuss regt an, die Abläufe bei der Bearbeitung von Anträgen dergestalt zu optimieren, dass zukünftig Arbeitsspitzen schneller abgefangen und vor allem Personengruppen, die besonders beschwert sind, angemessen bei der Bearbeitung der Anträge berücksichtigt werden können.</p>
16	L2119-18/1888 Ostholstein Medienwesen; Rundfunkbeitrag Beitragszahlung, Einzugsermächtigung, Schwerhörigkeit	<p>Der Petent wendet sich gegen die gesetzliche Pflicht zum Rundfunkbeitrag. Er möchte zudem nur die Hälfte des Beitrages zahlen, da er aufgrund seiner Hörschädigung nicht das ganze öffentlich-rechtliche Informationsangebot nutzen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Argumente sowie unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei und des Norddeutschen Rundfunks geprüft und abschließend beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Ausschuss merkt an, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben hat. Dem Gericht zufolge kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationalität als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung. Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen. Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt. Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestätigt.

Der Ausschuss weist weiter darauf hin, dass in einigen Fällen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auch die Möglichkeit besteht, sich vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen. Für Befreiungen sind die Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts zuständig. Im Fall des Petenten wäre der NDR zuständig. Die Befreiungsmöglichkeiten sind jedoch eng begrenzt und umfassen nur soziale und gesundheitliche Härtefälle.

Der Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks merkt an, dass eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags ausdrücklich nur für Menschen mit Behinderung vorgesehen sei. Voraussetzung dafür sei ein RF-Vermerk im Schwerbehindertenausweis. Ob jemand diesen Vermerk erhalte, entscheide nicht der Rundfunkanbieter, sondern die zuständigen Versorgungsämter. Der Petent habe nach den vorliegenden Unterlagen bisher keinen entsprechenden Schwerbehindertenausweis vorgelegt. Zudem sei der öffentliche Rundfunk bestrebt, sein barrierefreies Angebot beispielsweise für Gehörlose oder Hörgeschädigte stetig weiter auszubauen. In der Zeit zwischen 16.00 und 22.15 Uhr habe das ZDF sein Programm bereits komplett untertitelt. Außerhalb dieser Sendezeit sei bereits 70 Prozent des Programms untertitelt. Ziel sei langfristig ein zu 100 Prozent barrierefreies Programm.

Im Weiteren verweist der Ausschuss den Petenten auf die Stellungnahme der Staatskanzlei und des Norddeutschen Rundfunks, die er ihm in der Anlage zur Verfügung stellt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten die Beantragung und Vorlage des Schwerbehindertenausweises („RF“), um eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages zu erhalten. Zuständige Behörde für die Beantragung eines solchen Ausweises ist im Falle des Petenten das Landesamt für soziale Dienste, Außenstelle Lübeck, Große Burgstraße 4, 23552 Lübeck.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- 1 **L2121-18/1520**
Rendsburg-Eckernförde
Gerichtswesen;
Dienstaufsicht p.p.

Der Petent begehrt die erneute Überprüfung eines Beschlusses eines Amtsgerichts, einem Prozesssachverständigen die Vergütung zu zahlen. Darüber hinaus fordert er die Überprüfung weiterer gerichtlicher und staatsanwaltlicher Entscheidungen, wonach diese Entscheidung des Amtsgerichts nicht aufgehoben und gegen den Sachverständigen kein Strafverfahren wegen uneidlicher Falschaussage durchgeführt werden soll.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Justizministerium legt dar, dass der Petent vor dem Amtsgericht Kiel mit seinem ehemaligen Vermieter wegen Schimmelbildung in seiner damaligen Wohnung einen Zivilrechtsstreit ausgetragen und verloren habe. Der Petent führe dies auf ein aus seiner Sicht mangelhaftes Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen zurück. Eine Berufung habe der Petent aus Kostengründen und aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten nicht eingelegt.

Der Petent rüge Pflichtverletzungen durch den Sachverständigen, deren Nichtaufklärung durch das Gericht sowie eine unrechtmäßige Abrechnung des Sachverständigenhonorars. Entgegen der Ansicht des Petenten unterfalle die Bewertung des Gutachtens und der Aussagen des Sachverständigen sowie deren Berücksichtigung im Urteil gemäß § 286 Absatz 1 Zivilprozessordnung der freien Beweiswürdigung des Richters und damit der richterlichen Unabhängigkeit nach Artikel 97 Grundgesetz. Es sei damit der Kernbereich der richterlichen Amtsführung betroffen, der einer Beurteilung durch das Justizministerium entzogen sei. Gleiches gelte für die prozessleitenden Anordnungen und die Durchführung der Beweisaufnahme durch das Gericht. Hierfür sei die Berufung das richtige Mittel zur Überprüfung gewesen, auf das der Petent bewusst verzichtet habe. Darüber hinaus unterfalle auch die Entscheidung des Gerichts über das Sachverständigenhonorar der richterlichen Unabhängigkeit. Soweit ein Kostenschuldner diese gerichtliche Entscheidung rügen wolle, müsse er dies im Rahmen des Kostenansatzes gemäß § 19 Gerichtskostengesetz tun. Dies habe der Petent auch getan. Die Entscheidung über dieses Rechtsmittel obliege aber erneut einem Gericht.

Mit den vom Petenten eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die damals zuständigen Richter rüge dieser letztlich nicht ein persönliches Fehlverhalten, sondern deren inhaltliche Bewertung und Entscheidung hinsichtlich des Falles. Die Dienstaufsichtsbeschwerden seien daher zu Recht erfolglos gewesen, da ein persönliches Fehlverhalten der Richter nicht erkennbar sei und sich die Dienstaufsicht nicht auf die inhaltliche Bewertung und Entscheidung des Falles durch die Richter erstreckte. Die Entscheidung der Einstellung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/1944 Neumünster Strafvollzug	<p>des Ermittlungsverfahrens gegen den Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft Kiel sowie deren Bestätigung durch den Schleswig-Holsteinischen Generalstaatsanwalt begrege keinen rechtlichen Bedenken.</p> <p>Beide Entscheidungen führten zur Begründung insbesondere an, dass der Straftatbestand einer uneidlichen Falschaussage nach § 153 Strafgesetzbuch ein vorsätzliches Handeln voraussetze. Dem beschuldigten Sachverständigen könne dieser Vorsatz mit hinreichender Verurteilungswahrscheinlichkeit, bei aller gegebenenfalls möglichen wissenschaftlichen Kritik an den Inhalten des Gutachtens, nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Petition ein zivilgerichtliches Verfahren und daran anknüpfende gerichtliche und staatsanwaltliche Entscheidungen zum Gegenstand hat. Der Ausschuss stimmt mit dem Justizministerium darin überein, dass es eine der richterlichen Unabhängigkeit unterfallende Entscheidung des Richters ist, ob er das Gutachten und die Aussagen des Sachverständigen im Rahmen seiner Vernehmung beziehungsweise Urteilsfindung als Falschaussage wertet und aufgrund seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse an die Staatsanwaltschaft weiterleitet oder nicht. Gleichermaßen unterfällt die gerichtliche Festsetzung über die Vergütung für Sachverständige gemäß § 4 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz der richterlichen Unabhängigkeit, die wiederum mit von unabhängigen Richtern zu prüfenden Rechtsmitteln anzugreifen wären.</p> <p>Der Petitionsausschuss erkennt darüber hinaus in der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft Kiel und deren Bestätigung durch den Schleswig-Holsteinischen Generalstaatsanwalts keine rechtlichen Fehler oder Benachteiligungen des Petenten. Des Weiteren sieht der Ausschuss keinen rechtlichen Fehler in der Abweisung der vom Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die entscheidenden Richter am Amts- und Landgericht Kiel. Das Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde dient der Rüge eines persönlichen Fehlverhaltens des Amtsträgers in der Ausführung seiner Amtsgeschäfte. Soweit für den Ausschuss erkennbar, liegt ein solches Fehlverhalten der beiden Richter gegenüber dem Petenten nicht vor.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er führt Beschwerde gegen die unregelmäßige und unvollständige Aushändigung von ihm abonniertes Tageszeitungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgezogen hat.</p> <p>Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Schule und Berufsbildung

- 1 **L2119-18/1620**
Kiel
Schulwesen;
Nachteilsausgleich Dyskalkulie

Die Petentin begehrt eine Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen sowie eine Änderung des Erlasses zur Rechenschwäche, um zu erreichen, dass ihrem Sohn aufgrund seiner festgestellten Dyskalkulie ein Nachteilsausgleich gewährt wird und der Mittlere Schulabschluss direkt erreicht werden kann, ohne vorher eine Prüfung zum Ersten allgemeinen Schulabschluss ablegen zu müssen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und mehrfach beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der von der Petentin gewünschten Weise auszusprechen.

Das Bildungsministerium teilt in seinen Stellungnahmen mit, dass die Schule hinsichtlich der Abschlussprüfungen über ein grundsätzliches Wohlwollen hinaus bereit sei, dem Sohn der Petentin bei der Abschlussprüfung zum Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss einen individuell auf sein Leistungsprofil abgestimmten Nachteilsausgleich zu gewähren. Darüber hinaus dürfe sich aber ein Nachteilsausgleich nicht auf die fachlichen Anforderungen als solches auswirken. Zudem habe der Sohn der Petentin im 1. Halbjahr der 8. Klasse gezeigt, dass er ausreichende Leistungen im Fach Mathematik als die nötige Zugangsvoraussetzung für die Versetzung in die 10. Klasse erreichen könne.

Ferner teilt das Bildungsministerium mit, dass die Angleichung des Nachteilsausgleichs bei Dyskalkulie an den der Legasthenie im Sinne einer Nichtberücksichtigung von Fehlern oder einer zurückhaltenden Bewertung nicht möglich sei. Bei der Legasthenie werde der Nachteilsausgleich insbesondere dadurch gewährt, dass Fehler in der Rechtschreibung zurückhaltend bewertet oder ein Zeitaufschlag bei der Bearbeitungszeit gewährt würden. An der darüberhinausgehenden inhaltlichen Bewertung der Prüfungsarbeiten im Fach Deutsch würde nichts geändert. Im Falle der Dyskalkulie sei dies nicht in vergleichbarer Weise möglich, da im Falle einer Rechenschwäche ein ganzes Fach der Bewertung entzogen werden müsste. Der Nachteilsausgleich bei Dyskalkulie basiere auf dem Grundgedanken, dass die Rechenschwäche durch eine frühe Förderung abgebaut werden könne. Ab der 10. Klasse mit Beginn der Sekundarstufe II liege keine frühe Förderung mehr vor. Die dann noch bestehende Rechenschwäche könne zum Beispiel nicht durch einen Zeitaufschlag wie im Falle der Legasthenie ausgeglichen werden. Die Dyskalkulie erfasse nicht bloß ein Teilgebiet der Mathematik, sondern alle beziehungsweise alle ihre wesentlichen Bereiche. In der Sekundarstufe II gehe es im Mathematikunterricht nicht so sehr um das Rechnen mit Zahlen an sich. Durch die verpflichtend zu nutzenden modernen Taschenrechner werde den Schülerinnen und Schülern in der Oberstufe das Rechnen mit Zahlen weitgehend abgenommen. Prägend und entscheidend für den Mathematikunterricht ab der 10. Klasse seien vielmehr die Entwicklung klarer Begriffe,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-18/1833 Pinneberg Bildungswesen; Politische Bildung	<p>folgerichtige Gedankenführung, das Erfassen von Zusammenhängen und Abstraktion. Die Mathematik diene hier auch dem Erwerb heuristischer Fähigkeiten.</p> <p>Ein Nachteilsausgleich bei Dyskalkulie wie bei der Legasthenie führe dann im Ergebnis zu einer Nichtbewertung des ganzen Faches Mathematik. Dieses Auslassen würde aber eine deutliche Absenkung der Leistungsanforderungen insgesamt bedeuten. Aus diesem Grunde werde der Nachteilsausgleich bei der Dyskalkulie neben den Fördermaßnahmen als Teil des Lehrplans in den Mathematikprüfungen durch das Zulassen von speziellen Arbeitsmitteln, einer differenzierten Aufgabenstellung und -gestaltung sowie eine größere Exaktheitstoleranz bei Geometrieaufgaben gewährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Schule des Sohnes der Petentin gewillt ist, diesen bei seinen Prüfungen zu unterstützen. Der Ausschuss stimmt allerdings mit dem Bildungsministerium darin überein, dass die allgemeinen fachlichen Anforderungen für Bildungsabschlüsse auch im Falle eines Förderbedarfs der einzelnen Schülerin beziehungsweise des einzelnen Schülers nicht abgesenkt oder unterlaufen werden dürfen. Ansonsten wäre eine Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse nicht mehr gewährleistet. Würde man die Form des Nachteilsausgleichs für Legasthenie auf die Dyskalkulie anwenden, liefe dies auf eine Nichtbewertung des Faches Mathematik und damit eine erhebliche Herabsenkung der Anforderungen des Mittleren Bildungsabschlusses hinaus.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Bildungsministerium, die Fördermöglichkeiten der von Dyskalkulie betroffenen Schülerinnen und Schülern fortlaufend zu evaluieren. Darüber hinaus wünscht der Ausschuss dem Sohn der Petentin bei den vor ihm liegenden Prüfungen viel Erfolg.</p> <p>Der Petent möchte, dass das Fach „Politische Bildung“ als Pflichtfach an allen deutschen Schulen eingeführt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung seiner Argumente und unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung sowie des Landesbeauftragten für politische Bildung geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag dem Begehren des Petenten nur teilweise zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass dem Anliegen des Petenten im Schulwesen in Schleswig-Holstein bereits angemessen Rechnung getragen werde. Politische Bildung sei im Fach „Wirtschaft/Politik“ verankert, das an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I und II unterrichtet werde. Die vom Petenten genannten Inhalte seien in den Lehrplänen des Faches „Wirtschaft/Politik“ enthalten sowie einzelne Aspekte auch in den Lehrplänen für das Fach „Geschichte“. Die Fachanforderungen für die Fächer „Wirtschaft/Politik“ und „Geschichte“, die zum kommenden Schuljahr die genannten Lehrpläne ablösen sollen, würden die genannten Inhalte bereits aufgreifen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Landesbeauftragte für politische Bildung Schleswig-Holstein führt weiter aus, dass die Gesellschaft für Politikdidaktik und politische Jugend- und Erwachsenenbildung (GPJE) in ihrem Entwurf für nationale Bildungsstandards 2004 die Empfehlung abgegeben habe, dass länderübergreifend die Fachbezeichnung „Politische Bildung“ für das Schulfach zu verwenden sei. Dem sei bislang nur das Land Brandenburg nachgekommen. Die abweichenden Fachbezeichnungen in den anderen Bundesländern hätten mitunter traditionelle Bedeutung wie beispielsweise „Gemeinschaftskunde“ oder „Sozialkunde“. Trotzdem finde in allen Bundesländern politische Bildung an allgemeinbildenden Schulen verbindlich statt, wobei der Umfang und der Inhalt zwischen den Bundesländern variieren könne. In den Gymnasien Schleswig-Holsteins werde politische Bildung im Fach „Wirtschaft/Politik“ in der Regel ab der Klassenstufe 8 unterrichtet. In den Klassenstufen 5 bis 6 fänden sich die Inhalte politischer Bildung dagegen in den Fächern Geschichte, Geografie und Philosophie wieder. Der Bezug zur politischen Bildung sei bei diesen Fächern ebenfalls gegeben. An Gemeinschaftsschulen werde ab der Klassenstufe 5 das Fach „Weltkunde“ unterrichtet und parallel dazu in unterschiedlichem Umfang das Fach „Wirtschaft/Politik“. Gleichzeitig würden politische Lerninhalte bereits in der Grundschule im Fach „Heimat- und Sachunterricht“ angemessen berücksichtigt und aufgegriffen.

Der Landesbeauftragte für politische Bildung begrüßt die vom Petenten geforderte Stärkung der politischen Bildung an den Schulen Schleswig-Holsteins. Er merkt an, dass die Tatsache, dass an den Gymnasien in den Klassenstufen 5 bis 7 eine derartige fachliche Verankerung der politischen Bildung nicht gegeben ist, die Einführung des Faches „Wirtschaft/Politik“ bereits ab der Klassenstufe 5 als geboten erscheinen lasse. Zudem solle das Fach „Wirtschaft/Politik“ von explizit ausgebildeten Politiklehrern und -lehrerinnen unterrichtet werden.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten hinsichtlich seines Engagements und Interesses in Bezug auf die Bildungspolitik in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus schließt er sich der Meinung des Landesbeauftragten für politische Bildung an und bittet das Ministerium für Schule und Berufsbildung zu prüfen, inwiefern das Fach „Wirtschaft/Politik“ bereits ab der Klassenstufe 5 an allen weiterführenden Schulen angeboten werden kann.

3 **L2119-18/1834**
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen; Lehrerbesehung

Die Petenten, Lehrerinnen und Lehrer einer Gemeinschaftsschule, wenden sich in einer Sammelpetition gegen die Ungleichbezahlung von Grund- und Hauptschullehrkräften an weiterführenden Schulen. Sie beziehen sich dabei auf die Ankündigung, langjährig in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen tätigen Grund- und Hauptschullehrkräften den Wechsel in ein nach A 13 besoldetes Lehramt zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentinnen und Petenten unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente und unter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und abschließend beraten.

Das Ministerium führt aus, dass die Wechselmöglichkeit von langjährig in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen tätigen Grund- und Hauptschullehrkräften in die Besoldungsgruppe A13 nicht durch das am 1. Februar 2016 in Kraft getretene Besoldungsgesetz geregelt werde, sondern durch das Laufbahnrecht. Demnach habe das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Besoldungsgesetzes die besoldungsrechtliche Einstufung der neuen Lehrämter gemäß Lehrkräftebildungsgesetz vom 15. Juli 2014 zum Gegenstand. Bei dem Wechsel von der Besoldungsgruppe A12 nach A13 handele es sich nach Laufbahnrecht um einen Wechsel in ein anderes Lehramt, vergleichbar mit dem ursprünglichen Laufbahnwechsel. Um diesen Wechsel zu ermöglichen, liege derzeit ein Entwurf der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (SHLVO-Bildung) vor, der die zukünftige Rechtsgrundlage bilden soll. Weiter solle das Laufbahnrecht durch das Landesbeamtengesetz (LGB) und die allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) geändert werden. Dazu finde derzeit nach § 93 Absatz 3 Landesbeamtengesetz das Verfahren der frühen Beteiligung mit Gewerkschaften und Verbänden statt. An dieses Verfahren würden sich auch die Anhörung der Lehrgewerkschaften und der Lehrerverbände anschließen. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens werde die Landesregierung über die endgültige Fassung der neuen Laufbahnverordnung Bildung entscheiden. Dies werde mit Beginn des neuen Schuljahres der Fall sein.

Der Ausschuss würdigt das Engagement der Petentinnen und Petenten der Gemeinschaftsschule hinsichtlich der Gleichbezahlung von Lehrerinnen und Lehrern in Schleswig-Holstein. Mit dem voraussichtlich zum 1. August 2016 in Kraft tretenden Verordnungsentwurf sollen die entsprechenden Voraussetzungen für den Wechsel von Lehrkräften aus dem Grund- und Hauptschulbereich, die mehrere Jahre in der Sekundarstufe I einer Gemeinschafts- oder Regionalschule beziehungsweise an einem mit einem Gymnasium verbundenen Gemeinschaftsschulenteil tätig waren, in die Besoldungsgruppe A13 geschaffen werden. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Grund- und Hauptschullehrkräfte einen Antrag auf Feststellung ihrer Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I stellen müssen.

Der Wechsel von der Besoldungsgruppe A12 nach A13 wird dabei an folgende Bedingungen geknüpft. Eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I einer Gemeinschafts- oder Regionalschule beziehungsweise an einem mit einem Gymnasium verbundenen Gemeinschaftsschulenteil ist ebenso Voraussetzung wie Fortbildungen im Umfang von 60 Stunden, von denen 30 als bereits erbracht anerkannt werden. Die weiteren 30 Stunden müssen innerhalb von drei Jahren nach dem Wechsel in die Besoldungsgruppe A13 in den Bereichen Fachdidaktik, Fachwissenschaft oder Heterogenität erbracht werden. Auch muss eine Bestätigung des Schulleiters oder der Schulleiterin, dass sich die Lehrkraft in der Sekundarstufe I bewährt hat, vorliegen. Eine dienstliche Beurteilung ist nicht vorzunehmen. Für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis ist unter Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der Wechsel von der Entgeltgruppe E11 TV-L in die Entgeltgruppe E13 TV-L

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

möglich.

Demnach können Beamtinnen und Beamte sowie Lehrerinnen und Lehrer im Angestelltenverhältnis aus dienstlichen Gründen und bei einem entsprechenden Lehrkräftebedarf in ein anderes Lehramt wechseln, wenn sie sich für die Aufgaben des anderen Lehramtes qualifiziert haben.

Vor diesem Hintergrund wird dem Anliegen der Petenten zumindest teilweise entsprochen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2122-18/1116
Pinneberg
Kommunalabgaben;
Hundesteuer | <p>Die Petenten plädieren dafür, die Hundesteuer landesweit abzuschaffen. Die Erhebung einer Hundesteuer sei nicht verfassungsgemäß. Als Finanzsteuer nütze die Hundesteuer den Kommunen wenig, treffe dafür aber die Betroffenen wegen ihrer ungerechten und unsozialen Belastungsauswirkung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die Erhebung der Hundesteuer ist eine Aufgabe, welche den Gemeinden Schleswig-Holsteins im Rahmen der Selbstverwaltung obliegt. Die Hundesteuer gehört zu den hergebrachten Aufwandsteuern. Mit ihr soll die in der Einkommensverwendung für die Hundehaltung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst werden. Steuergegenstand ist nicht der Hund, sondern das Halten eines Hundes. Da die Aufwandsteuer bereits auf einen Aufwand abstellt, der lediglich über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht, erfasst sie nicht zwangsläufig die Einkommensverwendung, die der Befriedigung von Luxusbedürfnissen dient.</p> <p>Einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz kann nach Auffassung des Innenministeriums nach Rechtsprechung und Literatur nicht darin gesehen werden, dass das Halten anderer Tiere nicht steuerpflichtig ist. Im Lichte der durch höchstrichterliche Rechtsprechung gefestigten Grundsätze zur Erhebung der Hundesteuer vermag das Innenministerium die von den Petenten beklagte Verfassungswidrigkeit nicht zu erkennen. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.</p> |
| 2 | L2122-18/1764
Pinneberg
Kommunalabgaben;
Hundesteuer | <p>Die Petentin beschwert sich, dass sie trotz der Abschaffung der Rasseliste nach dem neuen Hundegesetz immer noch eine erhöhte Hundesteuer für ihren Bullterrier zahlen müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag mit Beschluss vom 17. Juni 2015 ein neues Hundegesetz verabschiedet hat. Dieses hat zum 1. Januar 2016 das sogenannte Gefährhundegesetz abgelöst und enthält unter anderem keine Rasseliste mehr.</p> <p>Zurzeit wird die von der Petentin angesprochene Problematik im parlamentarischen Raum diskutiert. Die Fraktion der PIRATEN im Landtag hat einen gleichlautenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vorgelegt, zu dem das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten im Rahmen des laufenden parlamentarischen</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Verfahrens Stellung nimmt. Die Drucksache 18/3945 vom 29. Februar 2016 ist öffentlich und kann von der Petentin im Landtagsinformationssystem nachverfolgt werden: <http://lisssh.lvn.parlanet.de/shlt/start.html>.

Der Petitionsausschuss vermag dem parlamentarischen Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit einem Votum vorzugreifen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2119-18/1302**
Schleswig-Flensburg
Beihilfewesen

Die Petentin begehrt als Ruhestandsbeamtin eine zügige und rechtskonforme Bearbeitung ihrer Beihilfeanträge und Widersprüche im Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein unter Einhaltung der Zuständigkeitsordnung und des Datenschutzes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat der umfassenden Prüfung und Beratung der Petition die von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen, eine Stellungnahme des Finanzministeriums sowie eine Anhörung des Dienstleistungszentrums Personal (DLZP) des Landes Schleswig-Holstein hinsichtlich der allgemeinen Problematik der Beihilfebearbeitung zugrunde gelegt.

Das Finanzministerium teilt mit, dass es aufgrund einer Vielzahl von zu bearbeitenden Beihilfeanträgen im Finanzverwaltungsamt von seiner Befugnis gemäß § 5 Absatz 10 Beihilfeverordnung im April 2012 Gebrauch gemacht und zeitweise angeordnet habe, eine risikoorientierte Bearbeitung durchzuführen. Dadurch habe man eine beschleunigte Abarbeitung der Anträge im Sinne der Antragstellerinnen und Antragsteller erreichen wollen. Infolgedessen sei es bei der Bearbeitung von drei von der Petentin gestellten Beihilfeanträgen dazu gekommen, dass hier der von der Ärztin angesetzte Gebührenfaktor von 3,5 nicht bemängelt worden sei. Außerhalb der risikoorientierten Bearbeitung sei dann später nur der Faktor 2,3 anerkannt worden, da die ärztlichen Begründungen für den Faktor 3,5 nicht ausgereicht hätten. Da es keine Gleichbehandlung im Unrecht gebe, sei die Anerkennung des Faktors 2,3 zu Recht erfolgt. Darüber hinaus kritisiere die Petentin zu Recht die überlange Bearbeitungszeit ihrer Widersprüche gegen abgelehnte Beihilfeanträge. Das Finanzverwaltungsamt sei vom Finanzministerium bereits aufgefordert worden, für eine rechtskonforme und zeitnahe Abwicklung von Widersprüchen zu sorgen.

Ferner sei das Finanzverwaltungsamt hinsichtlich der Behandlung von Beschwerden aller Art, insbesondere Dienstaufsichtsbeschwerden, vom Finanzministerium aufgefordert worden, diese nach eindeutigen und einheitlichen Kriterien zu bearbeiten. Hinsichtlich des Datenschutzverstößes habe sich das Finanzverwaltungsamt bereits mit einer Entschuldigung an die Petentin gewandt.

Darüber hinaus hat das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Anhörung deutlich gemacht, dass man bemüht sei, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu ergreifen, um die Bearbeitungszeiten auf durchschnittlich 14 Kalendertage zu senken. In der Vergangenheit habe es unvorhersehbare Personalfluktuationen, einen hohen Krankenstand bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern aufgrund der hohen Arbeitsbelastung, zum Beispiel durch die angeordnete Samstagsarbeit, und eine starke Personalbindung durch die Einführung der elektronischen Beihilfebearbeitung gegeben. Zu den ergriffenen Maßnahmen gehören insbesondere eine Erhöhung des Personalbestandes bei der Beihilfestelle, eine Verstärkung der Bemühungen um

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einen baldigen Einsatz der elektronischen Beihilfebearbeitung und die vorübergehende Ausweitung der risikoorientierten Antragsbearbeitung.

Das Ziel sei es, die Zahl der rund 30.000 unbearbeiteten Beihilfeanträge auf 10.000 bis Ende Juli 2016 zu reduzieren.

Der Petitionsausschuss hat keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der zeitweiligen Anwendung der risikoorientierten Bearbeitung von Beihilfeanträgen durch das Finanzverwaltungsamt beziehungsweise das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und sieht hierin keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieses beschleunigte und an statistisch gebildeten Kategorien orientierte Prüfverfahren dient der zeitnahen Antragsbearbeitung in Überlastungszeiten der Beihilfestelle. Es soll dazu beitragen, die Beihilfeberechtigten vor überlangen Bearbeitungszeiten und den hieraus resultierenden finanziellen Lasten möglichst freizuhalten. Im Rahmen der beschleunigten Antragsbearbeitung kann es, wie im Falle der Petentin durch Anerkennung des zu hohen Gebührenfaktors, zu Fehlern kommen, deren finanzielle Auswirkungen zulasten des Staatshaushaltes gehen. Die Kosten dieser Fehler zulasten des Staates wiegen aber in einem Vergleich mit den zeitlichen und finanziellen Auswirkungen einer Vollprüfung in Überlastungszeiten weniger schwer. Insbesondere vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Beihilfeberechtigten sind diese Kosten, letztlich zulasten des Staates und zugunsten der Beihilfeberechtigten, hinzunehmen. Gleichwohl dürfen diese Fehlerkosten nicht unverhältnismäßige Höhen annehmen und es muss ausreichend Sorge dafür getragen werden, dass die risikoorientierte Bearbeitung auf das erforderliche Maß begrenzt wird sowie zumindest durch Stichproben eine Missbrauchskontrolle erhalten bleibt.

Der Ausschuss stimmt allerdings mit der Petentin darin überein, dass Widersprüche zeitnah und rechtskonform zu bearbeiten und zu bescheiden sind. Der Ausschuss erwartet darüber hinaus vom Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein eine adressatengerechte Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen. Hierzu gehört auch, dass Antragstellerinnen und Antragstellern positiv erklärt wird, was den rechtlichen Anforderungen für eine antragsgemäße Gewährung der Beihilfe entspricht, wenn erkennbar ein Dissens zwischen beihilfeberechtigter Person und Beihilfestelle hierüber besteht. Dies trüge langfristig auch zur Vermeidung von langwierigen Bearbeitungs- und Widerspruchsverfahren bei. Darüber hinaus erwartet der Ausschuss vom Dienstleistungszentrum Personal eine strikte Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auch eine versehentliche Versendung von höchstpersönlichen Daten einer beihilfeberechtigten Person, zum Beispiel zu ärztlichen Diagnosen, an unbeteiligte Dritte, ist inakzeptabel.

Darüber hinaus ist dem Ausschuss bewusst, dass die Einführung der elektronischen Verfahren im Personalbereich des Landes und die Überführung des früheren Finanzverwaltungsamtes in das neue Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein bereits seit längerem eine hohe Arbeitsbelastung und Personalbindung für die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht. Der Ausschuss bittet daher nachdrücklich die Staatskanzlei als Aufsichtsbehörde des Dienstleistungszentrums Personal im Interesse der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dort beschäftigten und der von ihm betreuten Personen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine zeitnahe und rechtskonforme Bearbeitung von Beihilfeanträgen und Widerspruchverfahren sicherzustellen.

2 **L2119-18/1651**
Baden-Württemberg
Beihilfwesen;
digitale Bearbeitung

Der Petent begehrt die Eröffnung der Möglichkeit, Beihilfeanträge im elektronischen Wege einreichen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer ergänzenden Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten.

In Bezug auf die Frage, ob eine elektronische Antragsstellung geplant sei, führt das Finanzministerium aus, dass die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs grundsätzlich positiv betrachtet werde. Eine konkrete Planung könne jedoch erst erfolgen, wenn die dafür notwendigen informationstechnischen Maßnahmen und Projekte fertiggestellt seien. Dies sei notwendig, weil die derzeit laufenden Vorhaben in entscheidender Weise davon abhängen würden. Ein ausschließlich digitaler Beihilfeantrag werde nach künftiger Rechtslage und auf Basis der vorgesehenen E-Gouvernement-Infrastruktur abgebildet werden können, (siehe hierzu den Gesetzentwurf zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung [http://www.schleswig-](http://www.schleswig-hol-)

[hol-stein.de/DE/Service/Gesetzesvorhaben/Gesetzesvorhaben.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Service/Gesetzesvorhaben/Gesetzesvorhaben.html)). Die notwendige Basisinfrastruktur sei dafür bereits vorhanden und decke beispielsweise das Antrags- und Fallmanagement ab. Ebenso könne man bereits beihilferelevante Unterlagen in der digitalen Personalakte hinterlegen. Das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein habe weiter mitgeteilt, dass mit der Einführung der eBeihilfe die internen Verwaltungsprozesse bereits auf ein durchgängig elektronisches Verfahren umgestellt worden seien. Kern dieser Umstellung sei eine Posteingangsaufbereitung mit einer automatisierten modernen Datenerkennung. Unter Einhaltung der gesetzlichen Löschfristen nach § 91 Landesbeamtengesetz würden diese Daten elektronisch gespeichert. Die konsequente Umsetzung der Digitalisierung der Beihilfe bis zum Antragssteller, mit der Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung, stelle daher eine direkte Erweiterung dar.

Hinsichtlich der Frage, ob sich durch die veränderten Rahmenbedingungen auch Auswirkungen auf die Kosten-Nutzen-Struktur ergeben, führt das Finanzministerium aus, dass diese Frage nicht abschließend geklärt werden könne. Die geplanten Änderungen werden zwar zweifelsfrei Auswirkungen haben, jedoch könne man, solange das informationstechnische Umfeld nicht geklärt sei, noch keine konkreten Aussagen machen. Bei der Umstellung auf eine durchgängig elektronisch abgewickelte Beihilfebearbeitung könne man allerdings von einem überwiegenden Nutzen ausgehen. Da

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-18/1803 Kiel Beihilfewesen; Pflegekosten	<p>bisher in keinem Bundesland durchgängig digitalisierte Lösungen angeboten würden, könnten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen daher auch nur als Indiz, jedoch nicht als Kennzahlen interpretiert werden. Dataport sei dazu aufgefordert worden, für die Umstellung eine belastbare Kostenschätzung für die Umsetzung dieser Anforderungen zu liefern.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt das Vorhaben der Umstellung auf eine elektronische Beihilfebearbeitung. Er bittet das Dienstleistungszentrum Personal in diesem Zusammenhang um eine möglichst forcierte Umsetzung und bittet das Finanzministerium um eine entsprechende Anpassung des § 5 Absatz 1 Beihilfeverordnung.</p> <p>Die Petentin begehrt für ihre pflegebedürftige, beihilfeberechtigte Mutter eine schnelle Abhilfe durch das Finanzministerium hinsichtlich mehrerer Widersprüche gegen eine erhebliche Kürzung der Beihilfezahlungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein dem Anliegen der Petentin und ihren Widersprüchen gegen gekürzte Beihilfezahlungen an die petitionsbegünstigte Mutter mit Bescheid vom 13. April 2016 abgeholfen hat.</p> <p>Der Ausschuss dankt der Petentin für deren Einsatz für ihre pflegebedürftige Mutter. Zudem dankt der Ausschuss dem Dienstleistungszentrum für die zuletzt zügige Abhilfeentscheidung im Anschluss an die Petition.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- 1 **L2123-18/1510**
Flensburg
Verkehrswesen; Martinshorn

Der Petent beschwert sich darüber, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes „aus dem Nichts“ erschienen. Ohne durchgängig mit Martinshorn und Blaulicht zu fahren, nähmen sie trotzdem das sogenannte Wegerecht vollumfänglich in Anspruch. Dies stelle eine Gefährdung anderer Straßenverkehrsteilnehmer dar. Insbesondere für Motorradfahrer sei das rechtzeitige Wahrnehmen eines verspätet eingeschalteten Martinshorns schwierig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis seiner Prüfung kann er dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Das Verkehrsministerium verweist darauf, dass § 35 Absatz 5 a Straßenverkehrsordnung regelt, dass Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften dieser Verordnung befreit seien, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Die Führer der entsprechenden Fahrzeuge dürften sich bei Vorliegen dieser Voraussetzungen über Verkehrsregeln hinwegsetzen. § 35 Straßenverkehrsordnung räume Rettungsdienstfahrzeugen jedoch keine Vorrechte - insbesondere keine Vorfahrt - gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ein.

Das Ministerium bestätigt, dass die Inanspruchnahme des sogenannten „Wegerechts“ stets den Einsatz des Einsatzhorns voraussetze. Aus § 38 Straßenverkehrsordnung ergebe sich die Pflicht für andere Verkehrsteilnehmer, bei dem Einsatz von blauem Blinklicht freie Bahn zu schaffen. Die Inanspruchnahme sei nur in klar umrissenen Ausnahmefällen zulässig, beispielsweise zur Rettung von Menschenleben oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden. Blaues Blinklicht alleine habe in erster Linie eine warnende beziehungsweise hinweisende Funktion. Es verschaffe für sich genommen keine Wegerechte.

Das Verkehrsministerium betont, dass nicht in allen Fällen, in denen Einsatzfahrzeuge das blaue Blinklicht einsetzen, auch die Voraussetzungen für die Benutzung des Einsatzhorns vorlägen. Der vom Petenten angeregte Einsatz „aller Mittel zur Wahrnehmung“ bei jedweder Einsatzfahrt sei bereits aus diesem Grund ausgeschlossen. Darüber hinaus schreibe die Straßenverkehrsordnung auch nicht vor, in allen Fällen, in denen die Verwendung des Einsatzhorns zulässig wäre, dieses auch zwingend beziehungsweise zwingend dauerhaft zu nutzen.

Über den Einsatz des Einsatzhorns werde situationsabhängig im Einzelfall entschieden. Dies decke sich mit der Vorgehensweise der Polizei. Hier entscheide der Streifenführer im jeweiligen Einsatzfahrzeug unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrssituation und der Besonderheiten des Einsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen über die Inanspruchnahme von Wegerechten. Auch hier sei es üblich, insbesondere in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/1567 Flensburg Verkehrswesen; Zulassung zum Straßenverkehr	<p>den Nachtstunden mit Rücksicht auf die Lärmschutzbelange der Bevölkerung, Sondersignale nur in unmittelbarer Nähe von Kreuzungen und Einmündungen oder in sonstigen gefahrträchtigen Situationen zu nutzen.</p> <p>Das Verkehrsministerium hält diese Vorgehensweise für nachvollziehbar und zweckmäßig. Ein Verzicht auf die Nutzung von akustischen Signalen erscheine in manchen Situationen sinnvoll, um andere Verkehrsteilnehmer nicht unnötig „aufzuschrecken“ und somit hektisches Verhalten zu vermeiden.</p> <p>Das Ministerium unterstreicht, dass bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten stets die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen sei. In allen Fällen sei die Fahrgeschwindigkeit der jeweiligen Verkehrssituation sowie den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Je stärker von Verkehrsregeln abgewichen werde beziehungsweise je größer das Unfallrisiko sei, desto vorsichtiger müsse gefahren werden. Auch bei Einsatz des Einsatzhorns dürfe in Kreuzungen nur langsam eingefahren werden. Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer seien auszuschließen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der unberechtigte Einsatz von blauem Blinklicht ebenso wie eine nicht gebührende Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Ordnungswidrigkeiten darstellten, die im Einzelfall entsprechend zu verfolgen und zu ahnden wären. Das Fahrpersonal der Feuerwehren und der Rettungsdienste würden auch vor diesem Hintergrund über die Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten unterwiesen. Dem Verkehrsministerium lägen keine Hinweise darauf vor, dass die genannten Vorschriften im Wohnort des Petenten von den dort tätigen Organisationen grundsätzlich nicht oder nicht hinreichend beachtet würden.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent führt in seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition aus, im Rahmen einer Fahrerlaubnisprüfung der Fahrerlaubnisklasse A (Motorradführerschein) gestürzt zu sein. Ihm sei nicht mitgeteilt worden, dass die Prüfung damit abgebrochen gewesen sei. Er moniert das in seinen Augen nicht angemessene Verhalten des Fahrprüfers, der ihm zudem sein Prüfungszeugnis nicht pflichtgemäß übergeben habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Auf Wunsch des Ministeriums hat der TÜV Nord Mobilität ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, der die Sachverhaltsdarstellungen des Fahrprüfers und des Fahrlehrers beiliegen.</p> <p>Im Rahmen seiner Prüfung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein unangemessenes Verhalten des Fahrprüfers festgestellt. Nach Sichtung der ihm vorliegenden Unterlagen haben sich sowohl der Fahrprüfer als auch der Fahrlehrer nach dem Sturz des Petenten pflichtgemäß um</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/1774 Dithmarschen Jobcenter; Kostenerstattung	<p>diesen gekümmert. Beide sagen aus, dass dem Petenten vor Ort mitgeteilt worden sei, dass aufgrund des Sturzes die Fahrprüfung nicht bestanden sei und dass er auf Nachfrage angegeben habe, selbst zurückfahren zu wollen. Er habe das von ihm geforderte Prüfprotokoll nach Rückkehr in die Fahrschule wie gewünscht ausgehändigt bekommen.</p> <p>Die Petition ist ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet. Dieser hat sie zur Prüfung an den schleswig-holsteinischen Petitionsausschuss weitergeleitet, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist. Die Petentin führt zum wiederholten Male Beschwerde gegen das Jobcenter Dithmarschen, unter anderem bezüglich rückständiger Miete, Umzugskosten, Schadensregulierung für geschädigtes Mobiliar und Rückzahlung einer Mietkaution.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p>Das Arbeitsministerium verweist bezüglich der von der Petentin angesprochenen rückständigen Miete auf das erfolgte Widerspruchsverfahren und den Widerspruchsbescheid vom 19. Januar 2012. Hiergegen habe die Petentin Klage erhoben, die vom Sozialgericht Itzehoe abgewiesen worden sei. Über das von der Petentin eingeleitete Berufungsverfahren sei noch nicht entschieden.</p> <p>Auch die Schadensregulierung des gesamten irreparablen Mobiliars sei Gegenstand des genannten abgewiesenen Klageverfahrens gewesen. Schadensersatz für eine nicht sachgerechte Einlagerung der Möbel könnten demnach nicht über das Sozialgericht geltend gemacht werden. Zudem könne die Kammer nicht erkennen, dass eine Schadensverursachung durch das Jobcenter vorliege. Die Petentin habe die unbeheizte Garage selbst angemietet und seit 2011 keine Veränderung dieses Zustandes herbeigeführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung gehindert ist, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren.</p> <p>Hinsichtlich der bereits im Petitionsverfahren L2123-18/540 problematisierten Umzugskosten nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sich der Sachstand seitdem nicht verändert habe. Eine detaillierte Rechnung der Umzugsfirma, die für die Überprüfung der Übernahme der entstandenen Umzugskosten des Möbel- sowie Hausratsbestandes notwendig sei, liege dem Jobcenter bis heute nicht vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass gemäß § 22 Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) eine Mietkaution bei vorheriger Zusage durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden kann. Die Kautions soll als Darlehen erbracht werden. Den ihm vorliegenden Unterlagen entnimmt der Petitionsausschuss, dass der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-18/1832 Segeberg Soziale Angelegenheit; Kindergeld	<p>Petentin ein solches Darlehen gewährt wurde und dass der Rückzahlungsanspruch der Mietkaution einschließlich der Zinsen an das zuständige Jobcenter abgetreten worden ist. Damit standen dem Jobcenter die Mietkaution sowie die Zinsen nach Beendigung des entsprechenden Mietverhältnisses zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass den ihm vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln zu entnehmen sind.</p> <p>Die Petentin fordert materielle Verbesserungen für Bezieher von Sozialleistungen in den Bereichen Kindergeld, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende), Bekleidungsgeld sowie Anhebung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Darüber hinaus strebt sie Verbesserungen bei der Weiterbildungs- und Ausbildungsberatung an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen. Das Arbeitsministerium führt aus, dass im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) grundsätzlich alle Einnahmen auf bezogene Leistungen angerechnet würden. Ausnahmen hiervon regelt § 11 a Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Von den Einnahmen könnten pauschalierte Freibeträge abgesetzt werden, beispielsweise geförderte Altersvorsorgebeiträge oder die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Kindergeld werde im Sozialgesetzbuch Zweites Buch nicht bei dem kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen angerechnet, sondern bei dem betreffenden Kind. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Einkommensanrechnung dem Umstand Rechnung trage, dass es sich bei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch nicht um eine Versicherungsleistung der Arbeitslosenversicherung handle, sondern um eine steuerfinanzierte Sozialleistung. Diese sichere das soziokulturelle Existenzminimum.</p> <p>Hinsichtlich des Wunsches der Petentin nach Wiedereinführung von Bekleidungsgeld weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 20 Sozialgesetzbuch Zweites Buch unter anderem auch Kleidung umfasst. Der Regelbedarf wird über die Verbrauchsausgaben von Haushalten der untersten Einkommensgruppe statistisch ermittelt. Als Datengrundlage dient die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die alle fünf Jahre erhoben wird. In den dazwischenliegenden Jahren werden die Regelbedarfe jeweils zum 1. Januar des jeweiligen Jahres angepasst. Der regelmäßigen Anpassung werden in einem Mischindex zu 70 % die Preisentwicklung und zu 30 % die Entwicklung der Nettolöhne und Nettogehälter zugrunde gelegt.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Bund die Auswertung der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahr 2013 in Auftrag gegeben habe. Die Ergebnisse seien in das Änderungsgesetz zum Regelbedarfs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ermittlungsgesetz eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren habe noch nicht begonnen. Das Gesetz sei zustimmungspflichtig. Es sei möglich, dass der Regierungsentwurf im Gesetzgebungsverfahren noch umfangreiche Änderungen erfahre. Aktuell erhielten Personen mit Anspruch auf 100 % des Regelbedarfs 404 € pro Monat zuzüglich Leistungen für Unterkunft und Heizung und gegebenenfalls Mehrbedarfe.

Hinsichtlich der von der Petentin begehrten Verbesserung der Aus- und Weiterbildungsberatung teilt das Arbeitsministerium mit, dass sich derzeit das neunte SGB-II-Änderungsgesetz im Verfahren befinde. Durch die Neufassung des § 18 Sozialgesetzbuch Zweites Buch werde dem individuellen Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Personen Rechnung getragen.

Es gebe umfangreiches Informationsmaterial zur Aus- und Weiterbildung, die als Broschüren oder online verfügbar seien. Fragen zur Studienwahl könnten beispielsweise unter www.studifinder.de beantwortet werden. Weitere Orientierung biete das Buch „Studien- & Berufswahl - der offizielle Studienführer für Deutschland“. Im August 2015 sei auch das Internetangebot www.studienwahl.de vollständig überarbeitet worden und könne auf verschiedensten Endgeräten genutzt werden. Im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung veranstalte die Bundesagentur für Arbeit jährlich die „Woche der Ausbildung“, um Ausbildungsinteressierte und Unternehmen zusammenzubringen. Diesbezügliche Informationen seien im Internet unter www.aus-und-weiterbildungsallianz.de/ zu finden. Darüber hinaus gebe es den Hörfunkservice der Bundesagentur für Arbeit im Internet unter www.ba-audio.de sowie ein Informationsangebot der Bundesagentur für Arbeit auf Twitter, das unter www.twitter.com/bundesagentur abrufbar sei.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

1 **L2123-18/1470**

Lübeck

Gesundheitswesen;

Krankenhauswesen

Der Petent bezieht sich in seiner Petition auf ein bereits abgeschlossenes Petitionsverfahren, in dem sich der Ausschuss mit der im Januar 2014 erteilten Genehmigung und Neueröffnung einer Schlaganfallereinheit an den Sana Kliniken Lübeck durch das Land Schleswig-Holstein befasst hat. Er moniert den zu diesem Verfahren gefassten Beschluss und wünscht die Aufklärung der Sachlage und nach Sichtung aller diesbezüglichen Akten des Sozialministeriums die Korrektur des gefassten Beschlusses des Petitionsausschusses.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten problematisierten Vorgänge beraten. Er weist darauf hin, dass Gegenvorstellungen nichtförmliche Rechtsbehelfe sind, die von Petenten zu Beschlüssen des Ausschusses zu von ihnen eingereichten Petitionen erhoben werden können. Ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse des Petitionsausschusses beziehungsweise förmliche Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gibt es nicht.

Der Petitionsausschuss hat die von dem Petenten ausführlich geschilderten Aspekte zum Anlass genommen, sich im Rahmen eines eigenen Petitionsverfahrens mit den Vorwürfen zu befassen und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung um eine aktuelle Stellungnahme zu bitten.

Hinsichtlich der vom Petenten angesprochenen arbeitsrechtlich möglicherweise relevanten Vorkommnisse verweist das Sozialministerium zu Recht darauf, dass das Arbeitsrecht dem Privatrecht zugeordnet ist. Auch der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist nicht befugt, in privatrechtliche Auseinandersetzungen, wie sie hier vorliegen könnten, regelnd einzugreifen.

Das Sozialministerium hat im Rahmen seiner Zuständigkeit zu der Thematik „Aufnahme einer Fachabteilung für Neurologie an den Sana Kliniken Lübeck“ und - soweit Aspekte der Rechtsaufsicht betroffen sind - zu den angesprochenen rettungsdienstlichen Fragestellungen umfassend Stellung genommen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in Schleswig-Holstein die Landesregierung im aktuellen Krankenhausplan auf eine Krankenhausrahmenplanung beschränkt sei. Diesbezügliche Entscheidungen würden durch das Sozialministerium nur zu den Punkten getroffen, die im Krankenhausplan des Landes explizit aufgeführt seien. Hierzu gehörten die Ausweisung von Zentren entsprechend dem allgemeinen Teil des Krankenhausplans, die Festlegung von Fachbereichen entsprechend der hierin aufgeführten Fachbereiche, die Festlegung einer Gesamtfall- und Bettenzahl eines Krankenhauses sowie die nachrichtliche Ausweisung abteilungsbezogener Fallzahlen und die Festlegung teilstationärer Kapazitäten. Bei Anträgen auf darüber hinausgehende besondere Einrichtungen bezögen sich sowohl die Erörterung und die Abstimmung in der Beteiligtenrunde als auch die Entscheidung durch das Sozialministerium nur auf die nach dem Krankenhausplan zu entscheidenden Aspekte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Sozialministerium unterstreicht erneut, dass über den Betrieb einer Stroke-Unit oder Schlaganfallspezialeinheit nicht krankenhauplanerisch entschieden werde. Die durch das Ministerium zu treffende Entscheidung habe sich auf die Einrichtung einer Fachabteilung für Neurologie an den Sana Kliniken Lübeck bezogen. Eine Stroke-Unit könne beispielsweise auch im Rahmen der Inneren Medizin betrieben werden und bedürfe nicht der Genehmigung durch das Ministerium. Auch sei die Zertifizierung einer regionalen Stroke-Unit durch die Deutsche Schlaganfallgesellschaft möglich, ohne dass eine Fachabteilung für Neurologie betrieben werde.

Einem Antrag auf zusätzliche Ausweisung einer Fachabteilung und damit Erhöhung der Kapazität für den Versorgungsauftrag müsse dann stattgegeben werden, wenn dafür ein tatsächlicher Bedarf vorhanden sei. Dieser werde auf der Grundlage der Krankenhausstatistik ermittelt. Die Krankenhäuser übermittelten hierfür dem Landesamt für Statistik und dem Sozialministerium parallel die Krankenhaus-Belegungsdaten. Die Berechnung der Fallzahl wie auch der anderen Parameter erfolge nach den Vorgaben und Methoden der amtlichen Statistik, wie sie vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht würden.

Die Auslastung der Betten werde auf der Grundlage der Krankenhausplanbetten errechnet, nicht anhand der vom Krankenhaus gemeldeten Zahl der aufgestellten Betten. Eine 100-prozentige Auslastung könne nicht zugrunde gelegt werden, da die Auslastung schwanke und beispielsweise auch Bettensperrungen notwendig werden könnten. Der maximale Auslastungsgrad werde im Krankenhausplan festgelegt. Für die meisten Fachgebiete - so auch für die Neurologie - sei die Auslastung für Hauptabteilungen auf maximal 86 % festgesetzt worden. Eine darüber hinausgehende Auslastung begründe damit einen zusätzlichen Bedarf an neurologischen Betten.

Das Sozialministerium führt aus, dass bei einer krankenhauplanerischen Bewertung nicht nur der Diagnoseschlüssel zugrunde gelegt werden könne. Es müsse auch beachtet werden, welchem Fachbereich bei gleichem Diagnoseschlüssel ein Fall zugeordnet werde. Fallzahlsteigerungen in einem Bereich seien nicht notwendigerweise mit einer Zunahme der Erkrankungen gleichzusetzen. Sie zeigten vielmehr auch eine Veränderung bei der Behandlung der Erkrankungen.

Das Ministerium konstatiert, dass es insgesamt eine Verlagerung der Behandlung von Schlaganfallpatienten von der Inneren Medizin hin zur Neurologie gegeben habe. Die hier deutlich gestiegenen Fallzahlen ließen sich nicht mit einigen zusätzlichen Betten auffangen. Zwischen 2008 und 2014 seien daher an den allgemeinversorgenden Kliniken in Rendsburg, Neustadt und Lübeck neue Fachabteilungen für Neurologie eingerichtet worden. Diese Entwicklung sei auch bundesweit zu verfolgen.

Hinsichtlich des vom Petenten als fehlend angesehenen Gegengutachtens zu dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen erläutert das Sozialministerium, dass ein solches nicht angezeigt gewesen sei, da die im vorliegenden Gutachten getätigten Aussagen im Wesentlichen nicht bezweifelt würden. Allerdings werde darin das Ausmaß der Patientenverschiebungen insbesondere zwischen der Neuro-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

logie und der Inneren Medizin, das für die Krankenhausplanung von großer Bedeutung sei, nicht berücksichtigt.

Das Sozialministerium tritt dem Vorwurf entgegen, dass das landeseigene Universitätsklinikum in Lübeck hätte bevorzugt werden müssen. Nach § 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz müssten die obersten Landesbehörden bei allen Entscheidungen auf Grundlage des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Krankenhausentgeltrechts strikt auf eine Gleichbehandlung der Träger achten. § 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz sagt aus, Zweck dieses Bundesgesetzes sei „die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, um eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten und zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.“ Bei der Durchführung des Gesetzes sei „die Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten. Dabei ist nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere die wirtschaftliche Sicherung freigemeinnütziger und privater Krankenhäuser zu gewährleisten.“ Das Ministerium betont in diesem Zusammenhang, dass es nicht als Eigentümer des Universitätsklinikums handle, sondern als Krankenhausplanungsbehörde und damit einer Neutralitätspflicht unterliege.

Im Ergebnis der Prüfung der rechtsaufsichtlich relevanten Vorwürfe zum rettungsdienstlichen Verfahren der Hansestadt Lübeck legt das Sozialministerium dar, dass durch das Vorhandensein zweier Krankenhäuser, die grundsätzlich für die Schlaganfallbehandlung im Sinne des Rettungsdienstes geeignet seien, eine Veränderung der für den Rettungsdienst der Hansestadt Lübeck geltenden Handlungsanweisungen notwendig geworden sei. Nach der neuen Dienstanweisung sollten Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf akuten Schlaganfall in das nächstgelegene Krankenhaus mit einer Stroke-Unit eingeliefert werden. Da anfangs die Sana Kliniken Lübeck noch nicht über neuroradiologische und neurochirurgische Behandlungsmöglichkeiten verfügt hätten, sei für definierte Ausnahmefälle verfügt worden, bei bestimmter Symptomatik ausschließlich das Universitätsklinikum anzufahren. Die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten seien dahingehend besonders geschult worden, entsprechende Entscheidungen treffen zu können. Im Bedarfsfall erfolge eine Verlegung in ein Krankenhaus mit entsprechender Behandlungsmöglichkeit. Damit sei die Situation in Lübeck mit der anderer Krankenhäuser mit Stroke-Unit in Schleswig-Holstein vergleichbar.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stroke-Unit an den Sana Kliniken Lübeck seit Oktober 2014 durch die Deutsche Schlaganfallgesellschaft als regionale Stroke-Unit zertifiziert sei. Die von der Hansestadt Lübeck angeordnete Vorgehensweise werde von der Gesellschaft in einer Stellungnahme vom 1. Oktober 2014 als möglicher pragmatischer Algorithmus der Zuweisung ausdrücklich bestätigt. Mittlerweile hätten die Sana Kliniken Lübeck auch eine Neuroradiologie eröffnet.

Die am 1. April 2014 in Kraft gesetzten Handlungsanweisungen für das nichtärztliche Rettungspersonal des Rettungsdienstes seien nicht vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst der Hansestadt Lübeck verantwortet worden. Die ursprünglich von diesem entworfenen Handlungsanweisungen seien durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Bereichsleitung Rettungsdienst an die einzig verbleibende Möglichkeit der Zuweisung durch den Rettungsdienst angepasst worden. Dies sei rettungsdienstrechtlich nicht zu beanstanden. Aufgaben der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst seien die fachliche Beratung und Unterstützung des Rettungsdienststrägers und in diesem Kontext auch die Erarbeitung der „Behandlungslinien für das rettungsdienstliche Assistenzpersonal“. Der kommunale Rettungsdienststräger, bei dem die Kompetenz der Letztentscheidung liege, trage die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung des Rettungsdienstes.

Das Sozialministerium erläutert, dass auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes die in einigen Fällen erforderliche Verlegung von den Sana Kliniken Lübeck in das Universitätsklinikum durch die Ressourcen des täglichen Rettungsdienstes ebenfalls nicht zu beanstanden sei. In zeitkritischen Fällen sei der Einsatz der unmittelbar verfügbaren bodengebundenen Rettungsmittel (Notarzteinsatzfahrzeug und Rettungswagen) erforderlich. Da die Sana Kliniken Lübeck seit Juli 2015 auch neuroradiologische Interventionen durchführe, sei von einer Reduzierung der Zahl der Verlegungen auszugehen. Das Ministerium verdeutlicht, dass Verlegungen nicht nur bei Schlaganfallpatienten vorkommen, sondern seit Jahren zur Routine des Rettungsdienstes auch bei anderen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen gehören.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass der von dem Petenten monierte vergaberechtliche Vorgang zur Beauftragung mit der notärztlichen Besetzung des zweiten Notarzteinsatzfahrzeugs durch die Staatsanwaltschaft sowie das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft worden sei. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren eingestellt. Das Innenministerium habe keinen Anlass für ein kommunalaufsichtliches Verfahren gesehen. Die Betroffenen hätten von der Möglichkeit, das Vergabeverfahren gerichtlich prüfen zu lassen, keinen Gebrauch gemacht und den Rechtsweg nicht beschritten.

Das Sozialministerium berichtet, dass zwischen den Beteiligten in der Hansestadt Lübeck vereinbart worden sei, dass Beschwerdefälle durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst mit den betroffenen Abteilungen der Krankenhäuser unmittelbar geklärt werden. Beschwerden von Patientinnen und Patienten oder Angehörigen seien dem Ministerium nicht bekannt. Ein Mediationsverfahren habe dazu beigetragen, dass zwischen dem Universitätsklinikum und den Sana Kliniken eine Entspannung auch hinsichtlich der Zuweisungspraxis durch den Rettungsdienst der Hansestadt Lübeck eingetreten sei. Es gebe keine Hinweise darauf, dass die Kliniken nicht vertrauensvoll zusammenarbeiteten - unabhängig von Konflikten, die sich unter anderem auf wettbewerbliche Auseinandersetzungen gründeten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es im parlamentarischen Raum eine Befassung mit der vorliegenden Thematik gegeben hat. So wurde die Einrichtung der neurologischen Fachabteilung, aber auch die Rechtmäßigkeit der Ausschreibung und Vergabe von Notarztdienstleistungen durch die Hansestadt Lübeck intensiv im Innen- und Rechtsausschuss beziehungsweise im Sozialausschuss diskutiert. In diesem Rahmen erfolgte bereits eine Akteneinsichtnahme durch Mitglieder des Landtages. Im Anschluss daran gab es keine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

darüber hinausgehende Befassung.

Vor dem dargestellten Hintergrund hat der Petitionsausschuss auch im Rahmen des vorliegenden Petitionsverfahrens keine Anhaltspunkte festgestellt, die auf rechtsfehlerhaftes Verhalten schließen lassen.

2 **L2119-18/1640**
Pinneberg
Heimaufsicht;
Pflegedokumentation

Der Petent erhebt in seiner Petition Beschwerde gegen die zuständige Heimaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und bittet um Einsichtnahme in den Prüfbericht der Anlassüberprüfung. Die inzwischen verstorbene Frau des Petenten sei nach dessen Aussage aufgrund gravierender Pflegemängel in einem Seniorenzentrum an den Folgen der unsachgemäßen Lagerung und Wundversorgung verstorben. Er beklagt sich, dass er von der Aufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht alle seine verstorbene Frau betreffenden Unterlagen und Informationen erhalten habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf Grundlage der von ihm vorgetragenen Fakten und Argumente sowie unter Hinzunahme mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Gesundheitsministerium teilt mit, dass nach Auskunft des Kreises Rendsburg-Eckernförde dem Auskunftersuchen des Petenten nach § 3 Informationszugangsgesetz am 7. Juni 2016 entsprochen worden sei. Demnach habe der Petent die Möglichkeit erhalten, Einsicht in den Prüfbericht der Anlassüberprüfung des Seniorenzentrums zu nehmen. Nach Aussage des Ministeriums habe der Prüfbericht keine Anhaltspunkte gegeben, fachaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Willen des Petenten damit entsprochen wurde.